

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln – Pyrmont

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (NdsGVBl. S. 366) i. V. m. § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Verordnung über Art, Maß und Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Emmerthal vom 22.10.2010 geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Parkbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Dem Eigentümer werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.

Die von dem Eigentümer nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatz 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.
- (7) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt eine Übersicht der zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Emmerthal eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hameln – Pyrmont in Kraft.

Emmerthal, den 22.10.2010

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister


(Grossmann)